

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.05.2011

Entscheidungen zum Versorgungsausgleich

Anbei informieren wir Sie über verschiedene Entscheidungen zum Thema Versorgungsausgleich.

a) BGH, Beschluss v. 26.1.2011 – XII ZB 504/10

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 26.01.2011 entschieden, dass es bei der internen Teilung nach § 10 VersAusglG (Versorgungsausgleichsgesetz) geboten ist, im Gerichtsurteil die Fassung oder das Datum der Versorgungsregelung zu benennen, die dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Nach § 11 VersAusglG hat das Gericht die Versorgung auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen und deutlich zu machen, aufgrund welcher Versorgungsordnung die Entscheidung getroffen wurde. Dies muss für die Beteiligten nachvollziehbar sein, um die gerichtliche Entscheidung überprüfen und die Erforderlichkeit eines Rechtsmittels erwägen zu können. Wenn etwa noch (kurz) vor Ehezeitende eine Änderung der Versorgungsordnung wirksam geworden ist, muss deutlich werden, ob diese in den Auskünften des Versorgungsträgers und der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt worden ist.

b) OLG Bamberg, Beschluss v. 8.2.2011 – 2 UF 175/10

Bei einer externen Teilung hat der Versorgungsträger nur den Ausgleichswert an die Zielversorgung zu zahlen. Es müssen keine zusätzlichen Zinsen für den Zeitraum zwischen der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs und der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung geleistet werden.

c) OLG Bremen, Beschluss v. 13.12.2010 / OLG Köln, Beschluss v. 10.02.2011

Gemäß § 13 VersAusglG können Kosten mit den Anrechten der Ehegatten verrechnet werden, wenn sie angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung unterliegt dem Familiengericht. Die zulässige Höhe der bei einer internen Teilung einzurechnenden Kosten des Versorgungsträgers ist weiterhin in der Diskussion.

Auch der häufig praktizierte pauschale Kostenansatz in Höhe von 2% bis 3% des Kapitalwerts des Ehezeitanteils muss einer Prüfung im Einzelfall standhalten können.

Insbesondere bei sehr werthaltigen Anrechten mit einem hohen Ehezeitanteil kann die Kostenpauschale zu Beträgen führen, die mit der tatsächlichen Belastung in keinem Verhältnis stehen. Hier empfiehlt sich die Einrechnung einer Obergrenze.

In den oben genannten Beschlüssen sind Anrechte mit einem ehezeitlichen Kapitalwert von ca. 32.000 € (OLG Bremen) bzw. ca. 55.000 € (OLG Köln) als nicht sehr werthaltig eingestuft worden. Die hier vom Versorgungsträger vorgegebenen Kosten in Höhe von 802 € (OLG Bremen) bzw. 1.382 € (OLG Köln) wurden als angemessen erachtet.

d) Versorgungsausgleich bei Riesterverträgen

Die Berechnung der in der gemeinsamen Ehezeit erworbenen Anrechte (Ehezeitanteil) im Versorgungsausgleich führt bei den Anbietern von Riesterverträgen zu der Problematik, die korrekte zeitliche Zuordnung der staatlichen Förderung vorzunehmen, da Zulagen häufig erst verspätet gutgeschrieben werden.

Nun konnte nach Abstimmung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit dem Bundesjustizministerium (BMJ) und dem Bundesfinanzministerium (BMF) die praktische Umsetzung des Versorgungsausgleichs geregelt werden.

Danach gehen alle Zulagen, die während der Ehezeit einem Riester-Vertrag gutgeschrieben werden, in die Berechnung des Versorgungsausgleichs ein. Hier gilt das Zufluss-Prinzip.

Zulagen für Zeiten vor der Ehe finden keine Berücksichtigung, auch wenn die Gewährung dieser Zulagen in die Ehezeit fällt.



Zulagen für die gemeinsame Ehezeit, die jedoch erst nach Eheende gewährt und gutgeschrieben werden, werden jedoch für den Versorgungsausgleich berücksichtigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de